Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden **Nr. 18 – 25. Mai 2023**

Inhalt

Kreis Lippe
205 Immissionsschutz
206 Öffentliche Zustellung eines Elterngeldbescheides - Iveta Stoykova
207 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung
208 Öffentliche Zustellung: Verwarnung an Herrn Hakan Onaran
209 Immissionsschutz
210 Kommunalwahlen 2020 – Ersatzbestimmung von Kreistagsmitgliedern
211 Allgemeine Preise Inselquartiere ab 01.01.2024

Gemeinde Augustdorf
212 Öffentliche Bekanntmachung Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW – Holunderpfad
213 Öffentliche Bekanntmachung Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW – Ahornstraße
214 Öffentliche Bekanntmachung Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW – Erlenweg
215 Beteiligung der Öffentlichkeit – Bebauungsplan Nr. 10.1
216 Aufstellungsbeschluss – Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 7.2

Stadt Bad Salzuflen
217 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW) - Gewerbesteuerbescheid Lukasz Ziemek
218 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW) - Gewerbesteuerbescheid Nagie Ismail
219 Bekanntmachung Nr. 18: Satzungsänderung Abfallentsorgung

Stadt Detmold
220 Aufstellung des Bebauungsplanes 19-24 „Kita Sichterwiese“

Stadt Horn-Bad Meinberg
221 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Horn-Bad Meinberg (Wettbürosteuersatzung) vom 10.05.2023

Alte Hansestadt Lemgo
222 Bebauungsplan Nr. 26 01.70 “Innovation Campus Lemgo“
223 Anordnung der Bekanntmachung

Abfallwirtschaftsverband Lippe
224 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Versandvorstehers
225 Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe für das Haushalts-jahr 2023

Jagdgenossenschaft Pivitsheide
226 Einladung der Jagdgenossenschaft Pivitsheide am 05.07.2023

Jobcenter Lippe
227 öffentliche Zustellung einer abschließenden Festsetzung für Herrn Rizvan Mekhtiiev
228 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II an Frau Katharina Rückhold
229 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II an Herrn Philipp Sjetkov
230 Die Öffentliche Zustellung einer Ablehnung vom 22.05.2023 für Frau Sabina Bax
231 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II an Herrn Oleksandr Marchuk

Johanniter Lippe-Höxter
232 Einladung zur Mitgliederversammlung 2023

Kreis Lippe

205 Immissionsschutz

Aktenzeichen:
766.0044/19/1.6.2; 766.0045/19/1.6.2
766.0035/20/1.6.2; 766.0036/20/1.6.2
766.0037/20/1.6.2; 766.0038/20/1.6.2
766.0046/21/1.6.2

Immissionsschutz
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA LG-95 bis LG-103) im Außenbereich der Stadt Lügde

Der Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, wurde mit Bescheid vom 03.04.2023 die Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs GE Renewable Energy GE 5.3-158 (Nennleistung: je 5,3 MWel, gesamt 37,1 MWel; Nabenhöhe: 161,0 m, Rotordurchmesser: 158,0 m) auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken

- LG-95: Lügde, Gemarkung Lügde, Flur 18, Flurstück 159
- LG-96: Lügde, Gemarkung Lügde, Flur 18, Flurstück 57
- LG-99: Lügde, Gemarkung Lügde, Flur 20, Flurstück 20, 44/1
- LG-100: Lügde, Gemarkung Lügde, Flur 20, Flurstück 154/76
- LG-101: Lügde, Gemarkung Lügde, Flur 18, Flurstück 153
- LG-102: Lügde, Gemarkung Sabbenhausen, Flur 9, Flurstück 18
- LG-103: Lügde, Gemarkung Lügde, Flur 18, Flurstück 126/76

erteilt.
Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Gewässer-/Grundwasserschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz, militärischen und zivilen Luftverkehrsrecht und Straßenund Wegerecht. Die Genehmigung erlischt für die LG-95, LG-96, LG-99, LG-100 und LG-103, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist. Die Genehmigung für die LG-101 und LG102 erlischt, wenn nicht bis zum 28.02.2027 mit der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage begonnen worden ist.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung im Zeitraum **vom 26.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023** bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
- der Stadt Lügde, Fachgebiet Planen und Bauen, Raum 210, Am Markt 1, 32676 Lügde,
- der Stadt Schieder-Schwalenberg, Fachbereich Stadtentwicklung, Im Kurpark 2, Zimmer 17
- der Stadt Bad Pyrmont, Fachgebiet Bauaufsicht und Stadtplanung, im Foyer, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont und

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:
Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienststunden der Stadt Lügde, Raum 210:
Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr
Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag (zusätzlich): von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag (zusätzlich): von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienststunden der Stadt Schieder-Schwalenberg, Zimmer 17:
Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag (zusätzlich): von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Dienststunden der Stadt Bad Pyrmont, Foyer:
Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Freitag (zusätzlich): von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Dieser Bekanntmachungstext und der Genehmigungsbescheid können zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de abgerufen und eingesehen werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 680 - Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling, schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist (**09.06.2023**, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt und damit als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei Erhebung der Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse muss die Klage nach § 55d Satz 1VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).

Hinweis:
Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Im Auftrag

gez. Klüter

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

206 Öffentliche Zustellung eines Elterngeldbescheides - Iveta Stoykova

Die öffentliche Zustellung eines Elterngeldbescheides für Frau Iveta Stoykova ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 08.05.2023 öffentlich zugestellt worden.

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

207 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Kreises Lippe für das Haushaltsjahr 2023 ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 25.05.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

208 Öffentliche Zustellung: Verwarnung an Herrn Hakan Onaran

Die öffentliche Zustellung der Verwarnung gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 StVG an Herrn Hakan Onaran ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 16.05.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

209 Immissionsschutz

Aktenzeichen:
766.0005/22/1.6.2 (ET-53)
766.0006/22/1.6.2 (ET-54)

Immissionsschutz
Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA)

Die VSB Neue Energien Deutschland GmbH, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden, beantragt gemäß §§ 4, 6, 10 des BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und für den Betrieb von zwei Windenergieanlagen.

Die Windenergieanlagen sollen auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken errichtet werden:

- ET-53: Extertal, Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 9.
- ET-54: Extertal, Gemarkung Nalhof, Flur 1, Flurstück 40.

Bei den Anlagen handelt es sich um Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,25 m, einem Rotorblattdurchmesser von 130,07 m und einer Gesamthöhe von 199,2 m sowie einer Leistung von 4,2 MWel.

Die Anlagen sollen laut Antragstellerin im Oktober 2025 in Betrieb genommen werden.

Die beantragten Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlagen genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre.
Für das Vorhaben wurde jedoch von der Antragstellerin die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG und gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt sowie ein UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV i.V.m. § 16 UVPG eingereicht. Der Entfall der UVP-Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wird aufgrund dessen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Lippe.

Einzelheiten ergeben sich aus dem auszulegenden Antrag, den beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens und den bisher vorliegenden behördlichen Stellung-nahmen.
Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens: Antragsformulare; Übersichtskarten und Pläne; Herstellerunterlagen; Brandschutzkonzept; Angaben zu Abfällen; Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; Angaben zum Arbeitsschutz; Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung; Prüfbescheid zur Typenprüfung; Hydrogeologisches Gutachten; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung; UVP-Bericht; Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP); Arten-

schutzrechtliche Prüfung (ASP); Bauantrag mit Bauvorlagen; Baugrundgutachten (Geotechnischer Bericht und Stellungnahme zur Gründungsempfehlung).

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und die behördlichen Stellungnahmen liegen inner-halb der Auslegungsfrist **vom 01.06.2023 bis einschließlich 30.06.2023** [1 Monat] bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
- der Gemeinde Extertal, Fachbereich „Planen, Bauen, Gemeindeentwicklung“, 1. Obergeschoss (Raum 114), Mittelstraße 36, 32699 Extertal,
- der Gemeinde Dörentrup, Fachbereich 3, Bauamt (Raum 486), Poststraße 11, 32694 Dörentrup,
- sowie bei der Gemeinde Kalletal, Information des Rathauses (Haupteingang), Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal,

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:
Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienststunden der Gemeinde Extertal:
Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: zusätzlich von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Dienststunden der Gemeinde Dörentrup, Fachbereich 3, Bauen und Umwelt:
Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Terminvereinbarungen sind nach Absprache auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Dienststunden der Gemeinde Kalletal:
Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Antrag mit den Antragsunterlagen, die behördlichen Stellungnahmen und dieser Bekanntmachungstext können zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de abgerufen und eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (also vom 01.06.2023 bis einschließlich 31.07.2023) schriftlich

- bei der Kreisverwaltung Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
- bei der Gemeindeverwaltung Extertal, Mittelstraße 36, 32699 Extertal,
- bei der Gemeindeverwaltung Dörentrup, Poststraße 11, 32694 Dörentrup oder
- bei der Gemeindeverwaltung Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal,

oder elektronisch (c.hildebrand@kreis-lippe.de) erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 des BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschrift können nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders/ der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin sowie an die jeweiligen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen für das o.g. Verfahren durch die Genehmigungsbehörde auf den 14.09.2023 ab 15:00 Uhr anberaumt. Er wird im Bürgersaal des Rathauses der Gemeinde Extertal (Erdgeschoss), Mittelstraße 36, 32699 Extertal, stattfinden. Die Erörterung kann bei Bedarf am darauf-folgenden Tag ab 10:00 Uhr fortgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er nicht aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV entfällt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Das Vorhaben und die Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Hildebrand

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

210 Kommunalwahlen 2020 – Ersatzbestimmung von Kreistagsmitgliedern

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/bekanntmachungen am 23.05.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

https://www.kreis-lippe.de/veroeffentlichungen-des-kreises-und-kreisblatt

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

211 Allgemeine Preise Inselquartiere ab 01.01.2024

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung:
Die Allgemeinen Preise für Aufenthalte in den Inselquartieren des Kreises Lippe auf Langeoog und Norderney ab dem 01.01.2024 sind gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 23.05.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Inselquartiere des Kreises Lippe auf Langeoog und Norderney;
hier: Allgemeine Preise für Aufenthalte ab dem 01.01.2024

Der Ausschuss für Bildungsentwicklung, Digitalisierung, Sport- und Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 gem. § 3 Absatz 4 Buchstabe b der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Schulen des Kreises Lippe" vom 21.12.2009 i. V. m. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) und § 5 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen, dass in den Inselquartieren (Jugend- und Gästehäuser sowie Ferienwohnungen) des Kreises Lippe auf Langeoog und Norderney ab dem 01.01.2024 die Preise nach Anlage 1 gelten.

gez. Otto

Anlage 1
Allgemeine Preise für Aufenthalte in den Inselquartieren des Kreises Lippe auf Langeoog und Norderney ab 01.03.2023

Preis pro Nacht und Person	Gruppenhäuser beide IQ		DZP Langeoog	Gästehaus Norderney	
	Ü/Fr.	Ü/VP	Ü/Fr.	Ü/Fr.	Ü/VP
Kleinkinder* (0-2 Jahre)	- €	- €	- €	- €	- €
Kinder (3 bis unter 6 Jahre)	26,50 €	27,50 €	27,00 €	27,75 €	28,75 €
Kinder/Jugendliche (6 bis unter 18 Jahre)	30,25 €	36,00 €	34,00 €	35,50 €	42,50 €
Erwachsene (Gruppe; ab 18 Jahre)	39,75 €	46,00 €	48,25 €	51,25 €	57,75 €
Individualgäste (ab 27 Jahre)	43,00 €	49,75 €	51,50 €	54,50 €	61,25 €

*in Begleitung eines Familienmitglieds ohne Berechnung

Ferienwohnungen (Norderney) **Preis pro Nacht und Einheit** für Unterkunft (Selbstversorgung), Endreinigung und Bettwäsche	
FeWo I	120,75 €
FeWo II	147,00 €

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

Gemeinde Augustdorf

212 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Augustdorf hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Die Zuwegung „Holunderpfad“ (Gemarkung Augustdorf, Flur 16, Flurstück 2366) wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 StrWG NRW. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 StrWG die Gemeinde Augustdorf.

II. Hinweise

1. Der Übersichtsplan der Straße liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer im Fachbereich IV - Bauen, Planen und Umwelt der Gemeinde Augustdorf, Pivitsheider Straße 16, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit.

2. Desweitern kann der Übersichtplan unter www.augustdorf.de -> Rathaus -> Bekanntmachungen eingesehen werden.

3. Mit dieser Bekanntmachung erlangt die Zuwegung „Holunderpfad“ die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die Widmung erfolgt mit dem Tag der Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Straßenbenennung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Minden (Postanschrift: Königswall 8, 32423 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Minden eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW vom 7.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Augustdorf, den 02.05.2023

Der Bürgermeister

gez. Katzer

(Thomas Katzer)

Übersichtsplan:

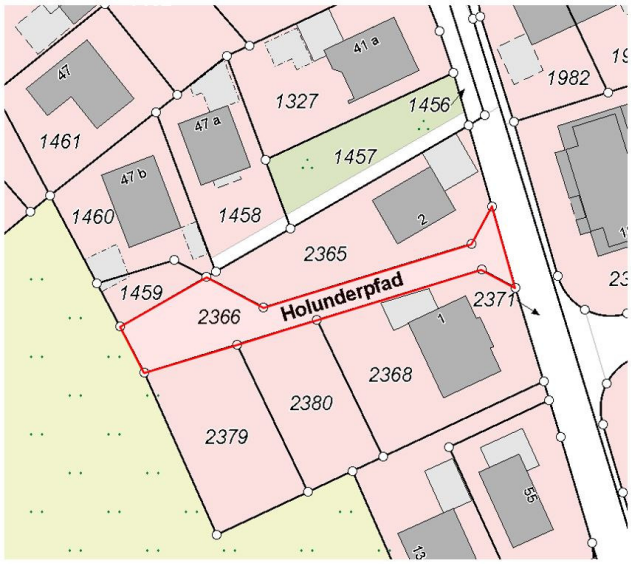

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

213 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Augustdorf hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Das Teilstück der „Ahornstraße“ (Gemarkung Augustdorf, Flur 16, Flurstück 1456, 2371, 1330 und teilweise 2319) wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 StrWG NRW. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 StrWG die Gemeinde Augustdorf.

II. Hinweise

1. Der Übersichtsplan der Straße liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer im Fachbereich IV - Bauen, Planen und Umwelt der Gemeinde Augustdorf, Pivitsheider Straße 16, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit.

2. Desweitern kann der Übersichtplan unter www.augustdorf.de -> Rathaus -> Bekanntmachungen eingesehen werden.

3. Mit dieser Bekanntmachung erlangt das Teilgrundstück der „Ahornstraße“ die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die Widmung erfolgt mit dem Tag der Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Straßenbenennung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Minden (Postanschrift: Königswall 8, 32423 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Minden eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW vom 7.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Augustdorf, den 02.05.2023

Der Bürgermeister

gez. Katzer

(Thomas Katzer)

Übersichtsplan:

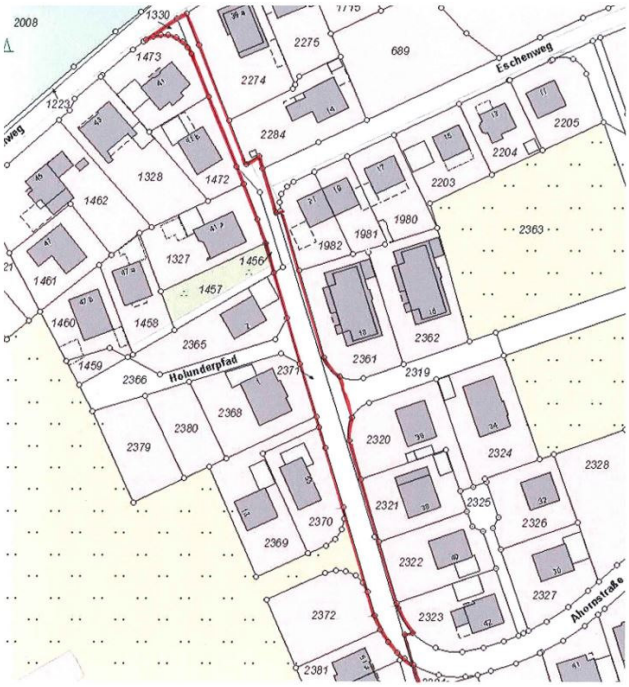

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

214 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Augustdorf hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Teilbereich des „Erlenweg“ (Gemarkung Augustdorf, Flur 16, Flurstück teilweise 2319) wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 StrWG NRW. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 StrWG die Gemeinde Augustdorf.

II. Hinweise

1. Der Übersichtsplan der Straße liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer im Fachbereich IV - Bauen, Planen und Umwelt der Gemeinde Augustdorf, Pivitsheider Straße 16, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit.

2. Desweitern kann der Übersichtplan unter www.augustdorf.de -> Rathaus -> Bekanntmachungen eingesehen werden.

3. Mit dieser Bekanntmachung erlangt der Teilbereich des „Erlenweg“ die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die Widmung erfolgt mit dem Tag der Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Straßenbenennung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Minden (Postanschrift: Königswall 8, 32423 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Minden eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW vom 7.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Augustdorf, den 02.05.2023

Der Bürgermeister

gez. Katzer
(Thomas Katzer)

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

215 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

Bebauungsplan Nr. 10.1 „Bereich Heidestraße/Triftenstraße“

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt der Gemeinde Augustdorf hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für das o.g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 im Bereich der Heidestraße und Triftenstraße (entsprechend dem anliegenden Übersichtsplan) wird für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 i V. m § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen und der beigefügten Begründung zugestimmt.“

Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 „Bereich Heidestraße/Triftenstraße“ wird mit der zugehörigen Begründung öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@augustdorf.de geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungsfrist:	vom 05.06.2023 bis 05.07.2023 während der Dienststunden
Ort:	Gemeinde Augustdorf, Pivitsheider Straße 16, Fachbereich IV - Bauen, Planen und Umwelt, Zimmer 10, 32832 Augustdorf
Auskünfte:	Fachbereich IV, Herr Prill, Tel. 05237 / 9710 – 11

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Offenlage auch im Internet unter der Adresse **www.augustdorf.de** im Bereich **„Wohnen & Umwelt“** unter der Rubrik **„Planung“** einsehbar.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird gemäß § 3 Abs. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) i.d.F. vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) bestimmt, dass eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ausschließlich nach vorheriger telefonischer Absprache erfolgen kann.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende am 25.04.2023 vom Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt der Gemeinde Augustdorf gefasste Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 10.1 „Bereich Heidestraße/Triftenstraße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Augustdorf, den 02.05.2023

Der Bürgermeister

gez. Katzer
(Thomas Katzer)

Anlage 1
zum Bebauungsplan Nr. 10.1 „Bereich Heidestraße/Triftenstraße“

Übersichtsplan:

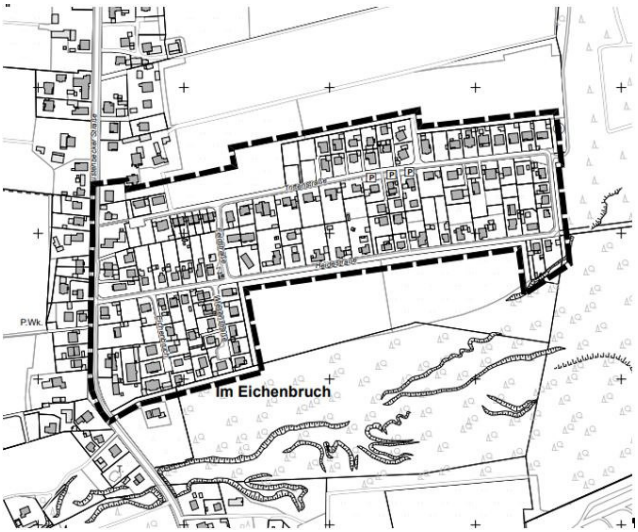

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

216 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 7.2 - Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Augustdorf hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) das o.g. Bauleitplanverfahren eingeleitet.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Dem Rat wird empfohlen zu beschließen:

1. Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7.2 „Im Hässeln“ für den Bereich südlich der Waldstraße, östlich des Tonwegs und westlich des Mergelwegs (entsprechend anliegendem Übersichtsplan).

2. Der Rat beschließt eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den unter Ziffer 1 benannten Geltungsbereich des in der Aufhebung befindlichen Bebauungsplans 7.2 als Satzung.“

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende am 27.04.2023 vom Rat der Gemeinde Augustdorf beschlossene Aufstellungsbeschluss der Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 7.2 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Augustdorf, den 02.05.2023

Der Bürgermeister

gez. Katzer

(Thomas Katzer)

Anlage 1
zur Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 7.2

Übersichtsplan

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

Stadt Bad Salzuflen

217 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW) – Gewerbesteuerbescheid Lukasz Ziemek

Die Stadt Bad Salzuflen stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Gewerbesteuerbescheid vom 04.05.2023, Kassenzeichen: 10053387-0200-0001) an Herrn Lukasz Ziemek, geb. 31.01.1976 in Polen, letzte bekannte Anschrift: Grüner Sand 51, 32107 Bad Salzuflen gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist die Zustellung auf andere Art nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schriftstück kann bei der Stadt Bad Salzuflen, Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen, Zimmer B-1.02 nach telefonischer Terminvereinbarung (05222/952-336), vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden.

Der Gewerbesteuerbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Kreisblatt Lippe als zugestellt.

Bad Salzuflen, den 16.05.2023
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Buchhorn

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

218 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW) – Gewerbesteuerbescheid Nagie Ismail

Die Stadt Bad Salzuflen stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Gewerbesteuerbescheid vom 04.05.2023, Kassenzeichen: 10067014-0200-0001) an Frau Nagie Ismail, geb. 26.08.1986 in Rumänien, letzte bekannte Anschrift: Sievekingstraße 11, 33611 Bielefeld gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist die Zustellung auf andere Art nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schriftstück kann bei der Stadt Bad Salzuflen, Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen, Zimmer B-1.02 nach telefonischer Terminvereinbarung (05222/952-336), vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden.

Der Gewerbesteuerbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Kreisblatt Lippe als zugestellt.

Bad Salzuflen, den 16.05.2023
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Buchhorn

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

219 Bekanntmachung Nr. 18: Satzungsänderung Abfallentsorgung

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 18

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Salzuflen vom 16.05.2012

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. Nr. 21 S. 489 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3436 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I 2022, S. 700 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3436 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 3.11.2020 (BGBl. I S. 2280 ff), in der jeweils geltenden Fassung;

- des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

- §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zu Änderung des Landesabfallgesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. 2022, Nr. 7, S. 121 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021, Nr. 71, S. 4607 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

- der Abfallsatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 13.12.2019 in der derzeit geltenden Fassung;

- §§ 4 und 7 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GkG – GV.NRW., S. 621), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), in der derzeit gültigen Fassung;

hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung vom 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Vorwort

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), in der jeweils gültigen Fassung, haben sich zusammengeschlossen
die Gemeinde Augustdorf,
die Stadt Bad Salzuflen,
die Stadt Barntrup,
die Stadt Blomberg,
die Stadt Detmold
die Gemeinde Dörentrup,
die Gemeinde Extertal,
die Stadt Horn-Bad Meinberg,
die Gemeinde Kalletal,
die Stadt Lage,
die Stadt Lemgo,
die Gemeinde Leopoldshöhe,
die Stadt Lügde,
die Stadt Oerlinghausen,
die Stadt Schieder-Schwalenberg,
die Gemeinde Schlangen und
der Kreis Lippe

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne § 8 Abs. 1 LKrWG. Die Neufassung der Verbandssatzung vom 13.12.2019 in der derzeit gültigen Fassung ist rechtskräftig.

§ 1
Aufgaben und Ziele

1. Die Stadt Bad Salzuflen und der Abfallwirtschaftsverband Lippe betreiben die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Mit der Gründung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe hat die Stadt Bad Salzuflen alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben gemäß des § 4 der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes vom 13.12.2019 in der derzeit gültigen Fassung auf den Verband übertragen. Abfallwirtschaftliche Aufgaben die bei den Mitgliedern verbleiben, sind in der Anlage 1 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe festgeschrieben.
3. Die Stadt Bad Salzuflen erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
   - Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
   - Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
4. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Abfallwirtschaftsverband Lippe nach der vom Kreis Lippe als dessen Mitglied hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
5. Der Abfallwirtschaftsverband Lippe und die Stadt Bad Salzuflen können sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 4 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
6. Die Stadt Bad Salzuflen wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich

durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2
Abfallentsorgungsleistungen

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwertung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) – getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.

2. Im Einzelnen erbringt der Abfallwirtschaftsverband Lippe gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
   a) Einsammlung, Beförderung und Behandlung von Restmüll,
   b) Einsammlung, Beförderung und Verwertung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (§ 3 Abs. 7 KrWG),
   c) Einsammlung, Beförderung und Verwertung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber den privatwirtschaftlichen Dualen Systemen auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung),
   d) Einsammlung, Beförderung und Verwertung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll - § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 KrWG),
   e) Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung,
   f) Einsammlung, Beförderung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG),

g) Betrieb von Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte,
h) Betrieb von Sammelstellen für sperrige Abfälle.
Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Restabfall, Biomüll und Papier, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem für Sperrmüll und Elektronikschrott sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung von Schadstoffen. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

3. Im Einzelnen erbringt die Stadt Bad Salzuflen dar über hinaus gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung z. B. folgende Abfallentsorgungs-leistungen:
a) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
b) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet,
c) Textilsammlung.

4. Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Sys teme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe oder der Stadt Bad Salzuflen. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne).

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

1. Vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Kreis Lippe) ausgeschlossen:

a) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eine Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tat sächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Der Abfallwirtschaftsverband Lippe kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 S. 3 KrWG).

§ 4
Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Abfallwirtschaftsverband Lippe bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen

2. und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und dem Abfallwirtschaftsverband Lippe zu überlassen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste genannt sind. Die Liste ist Bestandteil der Satzung.

3. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Bad Salzuflen bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Bekanntgabe der Termine und Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge erfolgt über den Abfuhrkalender.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Bad Salzuflen den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). § 12 bleibt hiervon unberührt.

2. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

2. Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß §17 Abs. 1 S. 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 S. 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Hygieneartikeln, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

3. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

4. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen kann im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die zuständige Ordnungsbehörde zugelassen werden.

§ 7
Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Abfallwirtschaftsverband Lippe an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG),
c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG),
d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8
Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

1. Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgung werden von der Stadt Bad Salzuflen in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsverband Lippe erteilt.

2. Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Bad Salzuflen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 S. 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

3. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Abfallwirtschaftsverband Lippe stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 S. 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht.

§ 9
Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern im Rahmen der kommunalen Abfallsammlung durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 28.10.2020 (KrBl. vom 10.11.2020, Nr. 112, S. 746 ff.) zu der vom Kreis oder dem Abfallwirtschaftsverband Lippe angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Abfallwirtschaftsverband Lippe das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke

1. Die Stadt Bad Salzuflen bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
2. Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
   a) blaue oder schwarze Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier und Kartonagen mit der Gefäßgröße 120 l, 240 l und 1100 l
   b) grüne oder schwarze Abfallbehälter mit grünem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l
   c) schwarze Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l
   d) Beistellsäcke der Kommune aus Kraftpapier für Bioabfall und Beistellsäcke aus Kunststoff für Restabfall mit einem Volumen von 70 l
   f) schwarze Abfallbehälter mit gelben Deckel für Verpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffen in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l.

§ 11
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

1. Jedes Grundstück erhält:
   a) mindestens einen Abfallbehälter für Restmüll in schwarz,
   b) einen Abfallbehälter für Bioabfälle in grün oder schwarz mit grünem Deckel,
   c) einen Abfallbehälter für Altpapier und Kartonagen in blau oder schwarz mit blauem Deckel,
   d) einen Abfallbehälter der dualen Systems für Leichtstoffverpackungen in schwarz mit gelbem Deckel.

   Die Behälter dürfen nur mit den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfällen befüllt werden.

2. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen für jedes Grundstück mindestens einen 80-l-Abfallbehälter für Restmüll - vierwöchentliche Entleerung - und einen 60-l-Abfallbehälter für Bioabfälle - vierzehntägliche Entleerung - zu benutzen. Ein- oder Zwei-Personen-Haushalte können auf Antrag einen Restmüllbehälter mit 60-l Fassungsvermögen benutzen.

   Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des vierwöchentlich (Restmüll) bzw. vierzehntäglich (Bioabfälle) auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer hat ein entsprechendes Behältervolumen bei der Stadt zu beantragen.

3. Für vorübergehende Mehrmengen ist ein Beistellsack zu nutzen.

4. Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

5. Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

6. Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden und zu bezahlen.

7. Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Papierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und gebührenpflichtig durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvolumen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

Der Entzug des Bioabfall- sowie des Altpapierbehälters kann auf Antrag des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers frühestens nach einem halben Kalenderjahr zurückgenommen werden.

§ 12
Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

1. Die Abfallbehälter und die Abfallsäcke sind zu den vom Abfallwirtschaftsverband Lippe bzw. von der Stadt Bad Salzuflen festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten an den für die Abfuhr geeigneten Stellen (Gehwegkante, Straßenrand) so aufzustellen, dass das Einsammeln und der Transport der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Im Übrigen darf die Allgemeinheit durch das Aufstellen der Abfallbehälter und Abfallsäcke nicht belästigt, behindert oder gefährdet werden. Die Anweisungen der Beauftragten der Stadt Bad Salzuflen bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe über den Standplatz sind zu befolgen.

2. Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe wegen enger oder unzureichend befestigter Wege, Baustellen, fehlender Wendemöglichkeiten für Abfuhrfahrzeuge, der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft oder aus sonstigen Gründen nicht unmittelbar von dem Grundstück erfolgen kann, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle von einem Standplatz abzuholen, der eine ungehinderte An- und Abfahrt für das Abfuhrfahrzeug ermöglicht. Die Bestimmung des Standplatzes erfolgt durch die Stadt Bad Salzuflen bzw. durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach Anhörung des Abfallbesitzers.

3. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Gehwegkante bzw. dem Straßenrand zu entfernen.

§ 13
Benutzung der Abfallbehälter

1. Die Abfallbehälter werden von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe oder seinen beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr bzw. deren Eigentum. Die Abfallbehälter sind nicht Eigentum der Benutzer. Die schwarze Tonne mit gelben Deckel bleibt Eigentum des Verpackungsentsorgers.

2. Die Abfälle müssen in die nach Abs. 1 gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nur in zulässiger Weise z. B. in Beistellsäcken zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

3. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

4. Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen, Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:

   a) Bioabfall im grünen Abfallbehälter,
   b) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen,
   c) Altpapier im blauen Abfallbehälter,
   d) restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen im gelben Abfallbehälter,
   e) Elektro- und Elektronikgeräte sind gemäß § 16 getrennt zu erfassen und zu entsorgen,
   f) Sperrmüll ist gemäß § 16 dieser Satzung getrennt zu erfassen und zu entsorgen,
   g) der verbleibende Restmüll ist im grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

5. Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Das maximale Höchstgewicht für 120-l-Gefäße beträgt 60 kg und für 240 l-Gefäße 100 kg und für 1100 l-Container 500 kg. Es ist unzulässig, flüssige, gefährliche, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

6. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

7. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

8. Die Stadt Bad Salzuflen sowie der Abfallwirtschaftsverband Lippe geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

9. Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 8 Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 19 Uhr benutzt werden. Im Einzelfall kann die Stadt Bad Salzuflen eine weitergehende Beschränkung der Einwurf/Benutzungszeiten anordnen, dies geschieht durch Beschilderung auf dem Container-Standplatz.

§ 14
Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke durch die Stadt Bad Salzuflen zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie z. B.

Altpapiertonne, Biotonne gemeinsam zugelassen, d. h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Bad Salzuflen im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15
Häufigkeit und Zeit der Leerung

1. Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
   a) Die Restmülltonne wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert. Auf Antrag ist eine 14-tägliche Abfuhr möglich.
   b) Die Biomülltonne wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
   c) Die Papiertonne wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
   d) Die gelbe Tonne wird im 4-Wochen-Rhythmus abgeholt.
   e) Die Termine für die Schadstoffannahme werden im Abfuhrkalender aufgeführt.
   f) Sperrmüll wird auf Abruf abgefahren.
   g) Elektroschrott wird auf Abruf abgeholt.
   h) Die Abfallbehälter mit 770 l oder 1.100 l Fassungsvolumen werden wahlweise im 4-, 2- oder 1-Wochen-Rhythnmus entleert.

2. Die Abfuhrtermine werden vom Abfallwirtschaftsverband Lippe und der Stadt Bad Salzuflen im Abfuhrkalender bekanntgegeben. Für Container geltende abweichende Regelungen der beauftragten Dritten.

§ 16
Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

1. Für Sperrmüll gilt:
   a) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht auf Anforderung, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), vom Abfallwirtschaftsverband Lippe außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
   b) Die Sperrmüllmenge wird auf 2 m³ pro Haushalt und Jahr begrenzt.
   c) Die abzuholenden Sperrmüllteile sind bei der AGA (AGA gGmbH, Orbker Str. 75, 32758 Detmold) anzumelden.

2. Für Elektro- und Elektronikgeräte/Metallteile gilt:

   Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert nach Anmeldung zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe und der Stadt Bad Salzuflen benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die AGA bekannt gegeben.

3. Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

§ 17
Anmeldepflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Bad Salzuflen den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Haushalte und Betriebe sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Anzahl der Haushalte und Betriebe unverzüglich anzumelden.

2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Bad Salzuflen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18
Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

1. Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 S. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

3. Die Beschäftigten und Beauftragten der Stadt Bad Salzuflen bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

4. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

5. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Bad Salzuflen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

6. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19
Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die dem Abfallwirtschaftsverband Lippe oder der Stadt Bad Salzuflen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen witterungsbedingt oder infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

2. In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dies gilt auch im Einzelfall auch bei Verweigerung der Leerung wegen Überschreitung der nach § 13 Abs. 5 dieser Satzung vorgegebenen höchstzulässigen Bruttogewichte, bei aufgrund von Frostwirkung im Behälter anhaftenden Abfällen, verspäteter Bereitstellung der Abfälle oder Nichteinhaltung der Vorschriften nach § 13 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 20
Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

1. Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück oder der zugewiesene Mülltonnenstellplatz mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

2. Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

3. Die Stadt Bad Salzuflen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe, den Kreis Lippe und der Stadt Bad Salzuflen werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung von der Stadt Bad Salzuflen erhoben.

§ 22
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
   a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

   b) überlassungspflichtige Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt oder von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwiderhandelt;

   c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;

   d) Abfallbehälter entgegen der Befüllungsvorgaben in § 13 dieser Satzung befüllt;

   e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

   f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Ersten des Monats nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

Ausgefertigt
Bad Salzuflen, den .....
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt
Bürgermeister

Anlage 1 zur 1. Satzung zur Änderung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Salzuflen vom 16.05.2012

1. **zugelassene Abfälle für die Restmülltonne (graue Tonne):**
   nicht verwertbare Abfälle, wie z. B. Kehricht, kalte Asche, Schaumstoff, Porzellan und Steingut, Hygieneartikel, Spiegel, Fensterglas, kleine Stücke behandeltes Holz, Tapeten, Gummiprodukte, Kerzenstummel, Zigarettenkippen, Putzlappen, Schreibartikel wie Stifte u. Ä., Rasierklingen etc.
   nicht zugelassen sind:
   z. B. heiße Asche, schlammige und flüssige Abfälle, Schadstoffe u. a. Batterien, Energiesparlampen, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Gegenstände, Steine
2. **zugelassene Abfälle für die Bioabfalltonne (grüne Tonne):**
   biologisch abbaubare nativ- und derivativorganische Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen soweit sie nach der Art, Menge und Beschaffenheit mit Bioabfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, insbesondere z. B. Obst- und Gemüseabfälle, Teeblätter, Kaffeefilter, Nussschalen, kleine Mengen kaltes Fritteusenfett, Küchenkrepp (kleine Mengen), Gartenabfälle wie Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt bis zu einem Durchmesser von max. 4 cm, Rasenschnitt, Unkraut , Speisereste und Knochen nur aus privaten Haushalten
   nicht zugelassen sind:
   behandeltes Holz, sperriger Baum- und Astschnitt, kompostierbare Biomüllbeutel, sämtliche nicht kompostierbaren Abfälle wie Restmüll, Kunststoffe, Metalle, nicht entleerte Verpackungen, Glas etc. sowie Küchen- und Speisereste, die nicht in privaten Haushalten angefallen sind
3. **zugelassene Abfälle für die Papiertonne (blaue Tonne):**
   sämtliche Papier- und Pappabfälle wie z. B. Zeitschriften, Kataloge, benutztes Büro- und Schulpapier, unbeschichtete Pappverpackungen, Kartons
   nicht zugelassen sind:
   z. B. Tapeten, Kohlepapier

Grundsätzlich gilt: Keine sperrigen Abfälle oder Steine in die Abfallbehälter, sie können die Behälter und Sammelfahrzeuge beschädigen. Für Schäden durch eine unsachgemäße Behandlung oder die Entsorgung nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände kann der Nutzer haftbar gemacht werden.

Ausgefertigt
Bad Salzuflen, den .....
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt
Bürgermeister

Anlage 2 zur 1. Satzung zur Änderung über die Abfallentsorgung der Stadt Bad Salzuflen vom 16.05.2012

Schadstoffsammlung:
Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie z. B. Pflanzenschutzmittel, Spraydosen mit schädlichen Restinhalten, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Medikamente, Farben, Lacke, Pinselreiniger

Elektrogeräte:

Kleine Elektrogeräte gemäß § 16 bis max. zur Größe eines Toasters

Ausgefertigt
Bad Salzuflen, den .....
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Ich bestätige, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-NRW) verfahren worden. Die vorstehende Satzung und die vorstehende/n Anlage/n zur Satzung wird/werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf

von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 10.05.2023
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

Stadt Detmold

220 Aufstellung des Bebauungsplanes 19-24 „Kita Sichterwiese“

Ortsteil: **Heidenoldendorf**
Plangebiet: **Südlich der Wilhelm-Busch-Straße**

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 03.05.2023 gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens mit folgendem Wortlaut beschlossen hat (Aufstellungsbeschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des

Bebauungsplanes **19-24 „Kita Sichterwiese“**
Ortsteil: **Heidenoldendorf**
Plangebiet: **Südlich der Wilhelm-Busch-Straße**

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

Dieser kann während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Detmold vom **03.05.2023** über die Aufstellung des

Bebauungsplanes **19-24 „Kita Sichterwiese“**
Ortsteil: **Heidenoldendorf**
Plangebiet: **Südlich der Wilhelm-Busch-Straße**

wird hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, 04.05.2023

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Frank Hilker

Bebauungsplan 19-24 „Kita Sichterwiese", Aufstellung
Ortsteil: Heidenoldendorf
Plangebiet: Südlich der Wilhelm-Busch-Straße

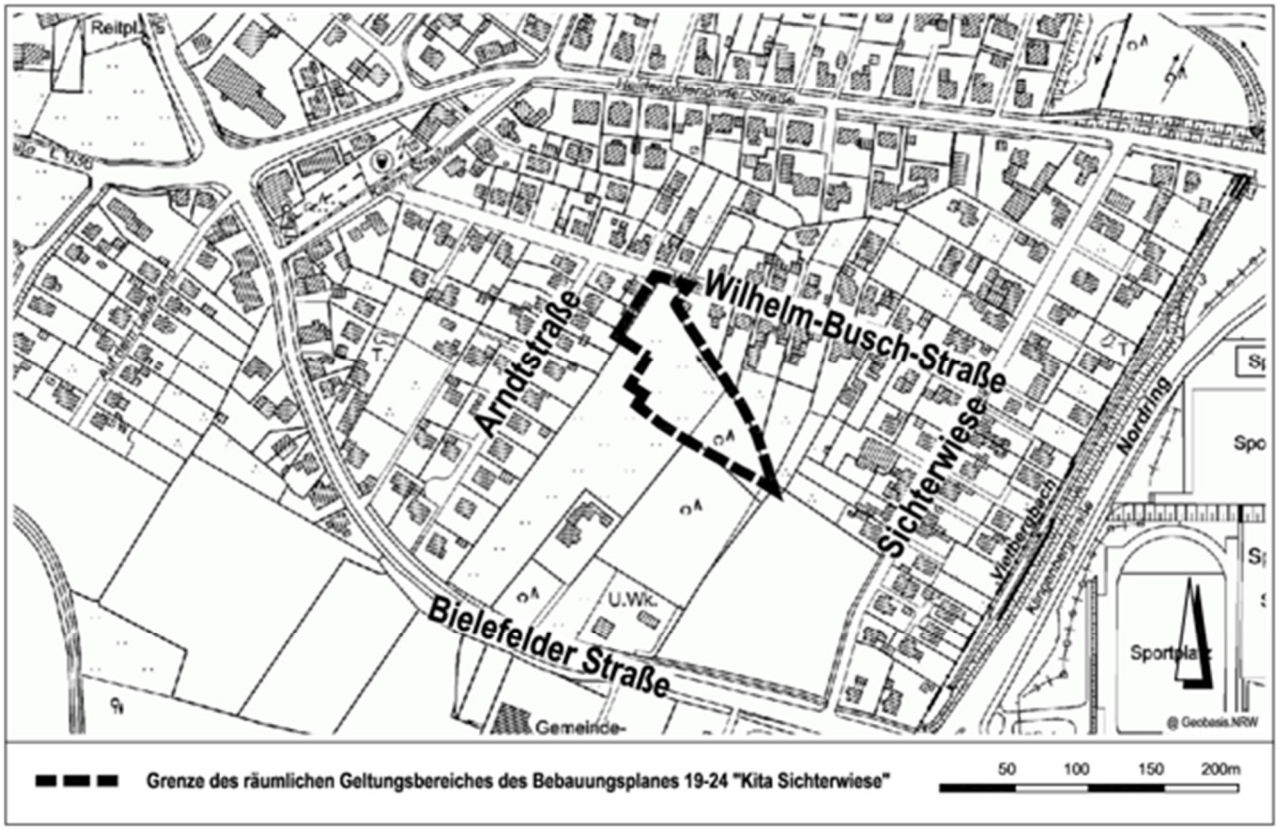

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

Stadt Horn-Bad Meinberg

221 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Horn-Bad Meinberg (Wettbürosteuersatzung) vom 10.05.2023

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV NW S. 1072) hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 04.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Wettbürosteuersatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 06.08.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg (www.horn-badmeinberg.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 10.05.2023

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Krüger

Alte Hansestadt Lemgo

222 Bebauungsplan Nr. 26 01.70 "Innovation Campus Lemgo"

- **Beschluss über die 40. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.70 „Innovation Campus Lemgo"**
- **Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.02.2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes 26 01.70 „Innovation Campus Lemgo" im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 26 01.70 „Innovation Campus Lemgo" überein und ist im beigefügten Kartenauszug grafisch dargestellt. Für die genaue Abgrenzung sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
Mit der Realisierung des Innovation Campus Lemgo können ca. 500 neue Arbeitsplätze in Unternehmen, 500 zusätzliche Studienplätze und ca. 500 neue Plätze an den beiden Berufskollegs generiert werden. Des Weiteren wird der Standort durch die Möglichkeit ausgezeichnet, dass bis zu 50 neue Unternehmen an dem Standort die Option finden, sich anzusiedeln oder Räume für eine Unternehmensgründung zu finden (Start-Ups, Ausgründungen).

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Vorentwürfe der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes 26 01.70 „Innovation Campus Lemgo" liegen in der Zeit vom

05.06.2023 bis einschl. 14.07.2023

öffentlich zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, in der Abteilung Stadtplanung im Besprechungsraum montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr aus.

Während dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den ausgelegten Bauleitplänen.

Die Unterlagen können zusätzlich online im Beteiligungsportal unter http://www.o-sp.de/lemgo/beteiligung.php eingesehen werden. In diesem Portal besteht ebenfalls die Möglichkeit sich zur Planung zu äußern.

Um eine Rücksprachemöglichkeit gewährleisten zu können wird empfohlen, sich telefonisch unter 05261 213-399 oder per Mail f.hanning@lemgo.de anzumelden. Für Fragen können Sie sich aber auch gern telefonisch an den Sachbearbeiter wenden.

Bekanntmachungsanordnung
Folgende Beschlüsse werden hiermit gemäß der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

- Beschluss über die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 23.02.2021
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 26 01.70 „Innovation Campus Lemgo" und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 23.02.2021

Lemgo, den 16.05.2023

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Markus Baier

Geltungsbereich der
40. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des Bebauungsplanes 61 26 01.70
" Innovation Campus Lemgo "
Alte Hansestadt Lemgo

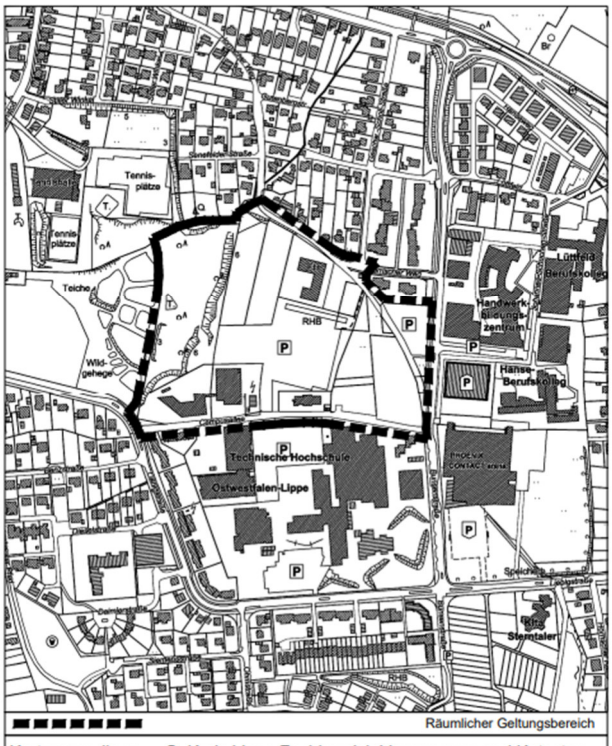

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 08-NRZ-003

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

223 Anordnung der Bekanntmachung

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV NRW 1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S.741) wird hiermit die Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 23.02.2021 in folgenden Beschlussfassungen angeordnet:

„Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Innovation Campus Lemgo“ einzuleiten.“

„Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo
beschließt für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Innovation Campus Lemgo“ die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB

„Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.70 „Innovation Campus Lemgo“ gemäß § 2 BauGB.“

„Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt, für den Bebauungsplan Nr. 26 01.70 „Innovation Campus Lemgo“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 23.02.2021 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Lemgo, 16.05.2023

(M. Baier)
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

Abfallwirtschaftsverband Lippe

224 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Versandvorstehers

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe hat in ihrer Sitzung vom 21.09.2022 den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hwp Hinrichs & Partner mbB, Detmold, geprüften Jahresabschluss einstimmig durch Beschluss festgestellt, über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt (§ 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Der Jahresabschluss 2021 des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe wurde der Bezirksregierung Detmold gem. § 18 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.
Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

Die vollständige Schlussbilanz zum 31.12.2021 ist nachstehend abgedruckt.

Schlussbilanz des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe zum 31.12.2021:

AKTIVA	31.12.2020	31.12.2021
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen	487.908,13	487.908,13
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	0,00	0,00
2.2 Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2 Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3 Steuern	0,00	0,00
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.5 Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	608.359,47	278.739,76
2.2.2 Privatrechtl. Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	10.733,80	1.514.018,54
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	5.873.531,47	6.104.429,77
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Bilanzsumme	**6.980.532,87**	**8.385.096,20**

PASSIVA	31.12.2020	31.12.2021
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	1.251.894,84	1.251.894,84
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	625.947,42	625.947,42
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-47.824,32	-51.822,72
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	0,00	0,00
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenausgleich	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien u. Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	4.642.489,68	3.813.201,13
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	438.552,55	1.432.229,32
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	69.472,70	1.280.870,57
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	32.775,64
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	**6.980.532,87**	**8.385.096,20**

Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss mit der vollständigen Schlussbilanz wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979; GV. NRW. S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 10.05.2023

Dr. Lehmann
(Verbandsvorsteher)

225 Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe für das Haushalts-jahr 2023

I Haushaltssatzung 2023

Aufgrund der §§ 18 – 19a des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG; Bekanntmachung vom 01.10.1979; GV. NRW. S. 621), in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; Bekannt-machung vom 14.07.1994; GV. NRW. S. 666) und der Verbandssatzung für den Ab-fallwirtschaftsverband Lippe jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe am 21.09.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die zur Erfüllung der Aufgaben des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Aus-zahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 21.941.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 21.941.500 EUR

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 21.559.840 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 22.178.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.040.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 5.638.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 3.600.000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.038.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage ist nicht vorgesehen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt

§ 6

Regelungen zur Umlagenfestsetzung des Verbandes

1. Die Umlage nach § 16 Abs. 3. Buchstabe a der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung ergibt sich für die bei den Entsorgungsanlagen angelieferten Abfallmengen

a) für Restabfall in Höhe von brutto 141,00 € / Mg
für Bioabfall in Höhe von brutto 105,00 € / Mg
und für Klärschlamm in Höhe von brutto 113,64 € / Mg
(Ergebniskonto 41827001)

b) für die Inanspruchnahme der Leistung für die Papierentsorgung je Mg eingesammelter Menge in Höhe von brutto 30,00 €/Mg
(Ergebniskonto 41827004).

2. Die Umlage nach § 16 Abs. 3 Buchstabe b der Verbandssatzung ergibt sich nach Inanspruchnahme von Leistungen aus dem als Anlage 1 beigefügten Leistungsverzeichnis für Sammlung und Transport. (Ergebniskonto 41827002)

3. Die Umlage nach 16 Abs. 3 Buchstabe c der Verbandssatzung ergibt sich

a) aufgrund des Leistungsvertrages mit der Arbeitsgemeinschaft Arbeit gGmbH (AGA) für Sperrmüll in Höhe von brutto 7,25 €/EW pro Jahr
(Ergebniskonto 41827006)

b) nach der Inanspruchnahme der Leistung für die Schadstoffentsorgung
bei zwei Sammlungen pro Jahr in Höhe von brutto 1,32 €/EW pro Jahr
bei vier Sammlungen pro Jahr in Höhe von brutto 1,38 €/EW pro Jahr
bei stationärer monatlicher Sammlung in Höhe von brutto 1,50 €/EW pro Jahr
(Ergebniskonto 41827005)

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 500.000 € betragen.

§ 8

Es werden alle Aufwendungsermächtigungen des Teilergebnisplanes, mit Ausnahme der Abschreibungen, und alle Auszahlungsermächtigungen des Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Detmold, den 12.08.2022

Aufgestellt	bestätigt
gez. Dr. Röder	gez. Dr. Lehmann
Geschäftsleitung	Verbandsvorsteher

Anlage 1:

Leistung	Daten			
Kurzbeschreibung der Leistung Details siehe Leistungsbeschreibung [S + T] Sammlung und Transport	Behälter-größe [in l]	Einheiten: [S] Set [MGB] Müllbehälter [Mg] Megagramm [Stk] Stück [K] Kommune	*Einzelpreis [€/Einheit] alt*	Einzelpreis [€/Einheit] gem. Erh. 20.56%
S + T Haus-/Biomüll in MGB 40 - 240 l				
Regelentsorgung 4/2 (Abfuhr, Entleerung und Übernahme)				
a) pro Set auf Basis der Anzahl an Hausmüllgefäßen Hausmüll 4-wöchentlich, Biomüll 2-wöchentlich	40 - 240	S	*42,49 €*	51,28 €
b) Aufschlag pro Set bei Ausnahme von Regelentsorgung Hausmüll 2-wöchentlich, Biomüll 2-wöchentlich	40 - 240	S	*11,51 €*	13,89 €
c) Nachlass bei Wegfall der Biotonne aus dem Set (z. B. bei Eigenkompostierung)	40 - 240	MGB	*7,82 €*	9,44 €
d) Aufschlag bei Nutzung der Saisonbiotonne	80 - 240	Leerung	*1,38 €*	1,67 €
S + T Hausmüll und gewerbl. Siedlgsabf. in MGB 770 u. 1100 l				
Abfuhr, Entleerung und Übernahme, Bereitstellung von Behälter, Behältermiete				
a) 104 mal pro Jahr	770 u. 1100	MGB	*1.298,21 €*	1.566,81 €
b) 52 mal pro Jahr		MGB	*654,73 €*	790,19 €
c) 26 mal pro Jahr		MGB	*324,63 €*	391,80 €
d) 13 mal pro Jahr		MGB	*160,84 €*	194,12 €
e) auf Abruf: Berechnung pro Leerung		MGB	*12,49 €*	15,07 €
g) Miete pro Jahr ohne Ident-Chip		MGB	*76,16 €*	91,92 €
h) Miete pro Jahr mit Ident-Chip		MGB	*76,16 €*	91,92 €
S + T von Beistellsäcken für Rest- und Bioabfall				
Abfuhr, Entleerung und Übernahme, Bereitstellung von Beistellsäcken				
a) Beistellsackentsorgung	70	Stk	*0,96 €*	1,16 €
S + T von Windelsäcken/-behälter				
Abfuhr, Entleerung und Übernahme				
a) Windelentsorgung in Säcken oder MGB	40 - 240	Stk/MGB	*58,15 €*	70,18 €
Behälteraufstellung und -austausch				
a) Aufstellung Erstgefäß	40 - 240	MGB	*11,08 €*	13,37 €
b) jedes weitere Gefäß (an gleicher Adresse)	40 - 240	MGB	*6,35 €*	7,66 €
c) Aufschlag für MGB 1100 (Altpapier)	1100	MGB	--	
d) Aufschlag für Ident.-Chip	40 - 240	MGB	*3,74 €*	4,51 €
Weiterführung des Verwiegesystems				
a) Systemfixkosten		K	*10.468,14 €*	12.634,00 €
b) Wiegekosten	40 - 1100	MKB	*3,11 €*	3,75 €
c) Schlösser		Stk	*6,07 €*	7,33 €

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 20.12.2022 angezeigt

worden. Das Anzeigeverfahren wurde inzwischen abgeschlossen.

Hinweis :
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Verbandsvorsteher hat den ordnungsgemäßen Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 10.05.2023

Dr. Lehmann
(Verbandsvorsteher)

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

Jagdgenossenschaft Pivitsheide

226 Einladung der Jagdgenossenschaft Pivitsheide am 05.07.2023

in der Gaststätte "Zum Donoperteich", Stoddardstr. 135, 32758 Detmold. Beginn 19:00 Uhr:

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den ersten Vorsitzenden
TOP 2: Feststellung der Beschluss- und Abstimmungsfähigkeit
TOP 3: Beschlussfassung und Abstimmung über die neue Satzung
TOP 4: Verschiedenes

Detmold, den 15.05.2023

Es lädt ein

Der Vorstand Georg Wiemann-von John

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

Jobcenter Lippe

227 Die öffentliche Zustellung einer abschließenden Festsetzung für Herrn Rizvan Mekhtiiev

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 16.05.2023 öffentlich zugestellt worden.

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

228 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II an Frau Katharina Rückhold, geb. 20.06.2003

An Frau Katharina Rückhold ist am 22.05.2023 unter dem Aktenzeichen 439D087462 ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für die Zeit vom 01.11.2022 bis 31.12.2022 erlassen worden, da die Voraussetzungen zur Leistungsbewilligung nach § 7 SGB II nicht vorliegen.
Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Rückhold unter der mir bekannten Anschrift nicht ermittelt werden konnte (mehrere Postrückläufer), eine aktuelle Anschrift ist nicht bekannt.
Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.
Die Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Blomberg, Wirtschaftliche Hilfen, Bahnhofstr. 35, in 32825 Blomberg, Zimmer 218 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Blomberg, den 22.05.2023

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

M. Bornemeier

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

229 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II an Herrn Philipp Sjetkov, Geb. 02.07.1994

An Herrn Sjetkov ist am 22.03.2023 unter dem Aktenzeichen 274D015311 ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für die Zeit vom 01.12.2022 bis 31.01.2023 erlassen worden, da die Voraussetzungen zur Leistungsbewilligung nach § 7 SGB II nicht vorliegen.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Sjetkov unter der mir bekannten Anschrift nicht ermittelt werden konnte (mehrere Postrückläufer), eine aktuelle Anschrift ist nicht bekannt.
Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.
Die Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Blomberg, Wirtschaftliche Hilfen, Bahnhofstr. 35, in 32825 Blomberg, Zimmer 218 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Blomberg, den 22.05.2023

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

M. Bornemeier

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

230 Die Öffentliche Zustellung einer Ablehnung vom 22.05.2023 für Frau Sabina Bax

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 25.05.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

231 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II an Herrn Oleksandr Marchuk, geb. 21.05.1988

An Herrn Oleksandr Marchuk ist am 15.05.2023 unter dem Aktenzeichen 166N015682 ein Aufhebungsbescheid für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für die Zeit ab dem 01.10.2022 erlassen worden, da die Voraussetzungen zur Leistungsbewilligung nach § 7 SGB II nicht vorliegen.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Marchuk unter der mir bekannten Anschrift nicht ermittelt werden konnte (mehrere Postrückläufer), eine aktuelle Anschrift ist nicht bekannt.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Die Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Blomberg, Wirtschaftliche Hilfen, Bahnhofstr. 35, in 32825 Blomberg, Zimmer 217 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Blomberg, den 23.05.2023

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Lea Binder

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

Johanniter Lippe-Höxter

232 Einladung zur Mitgliederversammlung 2023

Der Regionalvorstand des Regionalverbandes Lippe-Höxter der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. lädt gemäß § 6.1 der Satzung zur Mitgliederversammlung des Regionalverbandes am Mittwoch, 12.07.2023, um 17:30 Uhr ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Vorstands
4. Behandlung von Anträgen für die Vertreterversammlung
5. Sonstiges

Versammlungsort ist die Geschäftsstelle des Regionalverbandes, Am Diestelbach 5-7 in 32825 Blomberg.

Anmeldung:
Aktive und fördernde Mitglieder des Regionalverbandes, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer E-Mail-Adresse und ihrer Telefonnummer anzumelden. Sie erhalten dann die entsprechenden Tagungsunterlagen sowie Teilnahmehinweise und Anleitungen.

Anmeldungen bis zum 30.06.2023 unter:

muk.lippe-hoexter@johanniter.de

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Wobig
Regionalvorstand

Dr. med. Johann P. Addicks
Regionalvorstand

Kr.Bl. Lippe 25.05.2023

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.